

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60,
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt zur Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles

1. Rechtsgrundlagen

Vorläufig aufgenommene Personen können grundsätzlich jederzeit ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen. Nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren sind die Gesuche unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft zu prüfen (Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Geprüft wird gestützt auf die Kriterien von Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Dabei wird immer der Einzelfall beurteilt, wobei eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz für sich alleine noch keinen Härtefall begründet. Die lange Anwesenheitsdauer kann jedoch zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die übrigen Kriterien führen. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung besteht gestützt auf die vorerwähnten Bestimmungen nicht.

2. Voraussetzungen

Geprüft werden folgende Kriterien:

- Berufliche und wirtschaftliche Integration (regelmässige Erwerbstätigkeit oder Nachweis betreffend Teilnahme am Erwerb von Bildung, Fürsorgeunabhängigkeit oder gute Prognose zu Ablösung, keine Schulden)
- Sprachliche und soziale Integration
- Respektierung der Rechtsordnung und der Werte der Bundesverfassung
- Rückkehr ins Heimatland ist unzumutbar
- Offenlegung der Identität / Heimatlicher Reisepass liegt vor
- Dauer der Anwesenheit
- Gesundheitszustand
- Familiäre Verhältnisse

3. Ablauf

3.1 Einzureichende Unterlagen

Zusammen mit einem von der gesuchstellenden Person schriftlich zu verfassenden Gesuch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Schriftliche Bestätigung der Wohngemeinde betreffend einen allfälligen Bezug von kantonalen oder kommunalen Fürsorgeleistungen während der letzten zwei Jahre
- Betreibungsregisterauszug aller volljährigen gesuchstellenden Personen
- Arbeitgeberbestätigung betreffend ungekündigtes Arbeitsverhältnis von allen erwerbstätigen Personen
- Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate von allen erwerbstätigen Personen
Bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente durch die gesuchstellende Person: Verfügung betreffend AHV- oder IV-Rente und allenfalls Entscheid über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen
- Abrechnung über die Kinderbetreuungskosten (nur wenn beide Ehegatten arbeiten)
- Kopie des Mietvertrags
- Bericht der Schule / des Lehrbetriebs über die Integration der betreffenden Person
- Aktuelle Zeugniskopien der betreffenden Person
- Kopien der Krankenkassenpolice für das laufende Jahr der betreffenden Personen
- Kopie des Schreibens der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau über eine allfällig gewährte Krankenkassen-Prämienverbilligung für das laufende Jahr
- Bestätigung betreffend die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Integrationsprojekten
- Heimatliche Reisepässe aller Familienmitglieder sofern keine Flüchtlingseigenschaft
- Bestätigung über besuchte Deutsch- und / oder Weiterbildungskurse (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios)
- Sofern vorhanden: Bestätigung betreffend Mitgliedschaft in einem Verein sowie weitere Belege über Integrationsbemühungen und das Bestehen eines sozialen Netzes (z. B. Empfehlungsschreiben von Freunden und/oder Bekannten, Vereinen etc.)
- Vollmacht zur Vertretung von volljährigen Kindern oder anderen erwachsenen Personen
- Bei Arbeitsunfähigkeit: aktuelles detailliertes ärztliches Attest
- Belege betreffend Arbeitssuchbemühungen (nur bei Arbeitslosigkeit)

Das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) behält sich vor, weitere und/oder andere Unterlagen einzufordern.

3.2 Vorgehen

Die gesuchstellende Person reicht beim MIKA ein schriftlich begründetes Gesuch mit den vorerwähnten Unterlagen ein. Das MIKA kann im Einzelfall weitere als die erwähnten Unterlagen einfordern und trifft bei Vorliegen aller relevanten Informationen einen Entscheid. Im Falle eines ablehnenden Entscheids steht der gesuchstellenden Person der kantonale Rechtsmittelweg offen (zunächst Einsprache an den Rechtsdienst des MIKA, dann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sowie unter gewissen Voraussetzungen Beschwerde in öffentlichen-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht). Im Falle einer Gutheissung des Gesuchs unterbreitet das MIKA seinen Entscheid dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung (Art. 5 Bst. d Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide [ZV-EJPD]). Erteilt das SEM die Zustimmung, erhält die gesuchstellende Person eine Aufenthaltsbewilligung. Verweigert das SEM die Zustimmung kann dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

4. Hinweis

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung des Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung) infolge hoher Pendenzenlast mehr Zeit in Anspruch nimmt.